

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Gesetzblatt
Nr. 20.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 40.

Sonnabend, 17. Februar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verschärflicher Bezugspreis bei Abholung in der Zeitung im Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger
bis ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt, Postamtshalle 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.
Wiederholung für die Nummer des Ausgabetages bis vormitig 9 Uhr ohne Gewalt. Preis für die kleinste Postkarte 18 Pf. (Postkarte 12 Pf.) Zeitungsbeilage und
poststempellosen Tag nach besonderem Tarif.

Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Das Königliche Landestallamt zu Moritzburg wird die diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenhäuser und die darauf folgenden Fohlen- und Stutenprämierungen für die untenstehenden Fuchtsiede wie folgt abhalten:

Beschäfti- stationen beginn. Prämierung- orte	Tag	Monat	Beginn der Stuten- musterung und Fohlen- häuser	Prämierung			
				der 1- und 2- jährigen Fohlen	der 3- und 4- jährigen stöbigen gezogenen Stuten	der älteren mit mindestens 3 Rüden kommen	der unter Rüde- bedingungen erfaulsten Fuchtsiden
Großenhain	30.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—	—	—
Möhlis	1.	April	9 Uhr vorm.	desgl.	—	—	—
Borna	4.	Mai	9 Uhr vorm.	desgl.	—	—	—
Moritzburg	8.	April	9 Uhr vorm.	—	findet statt	findet statt	—

Indem solches hiermit bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks die Aufforderung, die Überbelebung nicht nur im Wege ordentlicher Bekanntmachung, sondern möglichst noch durch besondere Anlage auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Überdies wird noch bemerkt, daß laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern für alle nicht im Buchregister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Buchstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenhäusern nicht vorge stellt werden. Diejenigen Füchse also, deren Stuten nicht im Buchregister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 M. sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Buchregister vorstellen und ihre Produkte seinerzeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenhäusern bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen ausgelagert sind und sie hierbei in Konkurrenz treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Stiftung zu entnehmenden Formular bis zum 15. März dieses Jahres an das Landestallamt erfolgen.

Die Musterung pp. findet auch in diesem Jahre in Großenhain wiederum auf dem Rahmenplatz statt.

Großenhain, am 18. Februar 1912.

512 b E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Familienbäder im Freien.

Aus litzenpolizeilichen Gründen schen sich die unterzeichneten Amtshauptmannschaften im Einvernehmen mit den ihnen beigeordneten Bezirksschülern veranlaßt, für den Betrieb von Familienbädern im Freien folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Luft- und Wasserbäder dürfen von Personen verschiedenen Geschlechts gleichzeitig im Freien nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen besucht werden.

2. Die Badeplätze haben zunächst eine abgeschlossene Lage zu erhalten und müssen jedenfalls so eingestrieden sein, daß Unbefugte am Eutritt behindert werden. Läßt sich die Anlage eines Badeplatzes in der Nähe von öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht vermeiden, so könnte er von Nachbargrundstücken aus eingeschlossen werden, so ist eine den Einblick verwehrende Umpflanzung anzubringen.

3. Auf den Badeplätzen sind An- und Auskleideräume sowie Aborten, beide nach Geschlechtern getrennt, in ausreichender Zahl bereit zu stellen.

Ist die Nutzung des Badeplatzes Familien ausschließlich vorbehalten, so ist es statthaft, daß Eltern mit ihren Kindern An- und Auskleideräume gemeinschaftlich benutzen. Das An- und Auskleiden außerhalb der hierfür vorgesehenen Räume ist verboten.

4. Mit Eintreten der Dunkelheit und während der Nachtzeit sind die Badeplätze zu schließen.

5. Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahr und Knaben vor vollendetem 17. Lebensjahr ist der Zutritt zu den Badeplätzen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Es ist verboten, daß im Familienbad lediglich als Zusucher aufzuhalten.

Auch ist es untersagt, im Familienbad photographische Aufnahmen zu machen.

6. Die Badenden haben von den Schultern bis zu den Knien reichende Badeanzüge zu tragen, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößen, insbesondere nicht aus durch-

richtigem, bei weiblichen Personen auch nicht aus anliegendem Stoffe (Tricot) hergestellt sein dürfen.

7. Die Inbetriebnahme des Familienbades ist wenigstens 2 Wochen zuvor der Ortspolizeihörde zu melden. Hierdurch wird an der Verpflichtung, den gewerbsmäßigen Betrieb von Badeanstalten bei dessen Eröffnung gemäß § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung der Amtshauptmannschaft anguziegen, nichts geändert.

8. Die Ortspolizeihörde hat unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, ob und nach welchen Bedingungen die Erlaubung des Familienbades unbedenklich ist, und darnach den Unternehmer entsprechend zu beschließen.

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Badeplatz hat sie alsbald eine Badeordnung zu erlassen, die gemäß § 70 der Revolutions Landgemeindeordnung sofort bei ihrem Erlaß dem Amtshauptmann abschließlich vorgelegen ist.

9. Unternehmer und Besucher von Familienbädern, die den Bestimmungen unter Punkt 1 bis 7 und 10 zuwiderröhnen, sowie Unternehmer, die auf den Badeplätzen Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen dulden, werden, soweit nicht die Vorstufen allgemeine Strafgesetze Platz zu ergreifen haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

10. Der Unternehmer hat einen Abruck dieser Bekanntmachung in leserlichem Zustande und an leicht sichtbarer Stelle an den Eingängen zum Badeplatz anzuschlagen.

Großenhain, Dresden-Meutschütz, am 15. Februar 1912.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche noch Mitteilung des Reg. Preuß. Landratsamtes Liebenwerda in Göbels erloschen ist, werden die wegen dieser Seuchenfallen als Beobachtungsgebiet bestimmten Orte Spannberg und Riesa wieder freigegeben.

Der Ort Schönbürk bleibt weiter Beobachtungsgebiet wegen der neuerlich in Sachsen ausgetrockneten Maul- und Klauenseuche.

Großenhain, am 17. Februar 1912.

664 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Göbels in Riesa ist die

Maul- und Klauenseuche

festgestellt worden.

Gemäß § 23 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsbüll. Seite 335 ff. — wird wegen dieses Seuchenfalles das Rittergut Göbels als Sperrbezirk bestimmt, während der übrige Teil des Stadtbezirks von der Kirch- und Schützenstraße ab gerechnet, ausschließlich dieser Straßen, bis auf weiteres als Beobachtungsgebiet zu gelten hat.

Wegen des in Göbels noch herrschenden Seuchens bleibt der in der Bekanntmachung vom 16. Februar 1912 näher bezeichnete Stadtteil bis auf weiteres Beobachtungsgebiet.

Die für Sperr- und Beobachtungsgebiete geltenden Bestimmungen sind streng zu befolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1912.

Gis.

Brustseuche betreffend.

Die unter den Werken des Königlichen 8. Feldartillerie-Regiments Nr. 22 hier ausgetrocknete Brustseuche ist

erloschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1912.

Gis.

Im Gasthof zur Königin in Wülknitz sollen Montag, den 26. Februar, von vorm. 1/2 bis 10 Uhr an 14 cm tiefe Scheite, 213 cm tiefe Knüppel, 271 cm tiefe Kette, 5 cm tiefe Stöcke, aufbereitet als Dür- und Winddrückholze in den Abt. 14, 17, 18, 22, 38, 40, 46, als Durchstechholze in den Abt. 52, 53, 54, 64, 65 (Pyramiden-, Osterholz, Gohliser Unterk.), 2607 cm tiefe Durchstechung (Stengel) in den Abt. 18, 22, 23, 28, 29, 34, 35 (Göllinger Schneile, Schneile 17), Abt. 54, 65 am Pyramidenweg, 1 tiefe Langhauser II. Gl., 3 tiefe Langhauser IV. Gl. in Abt. 64, 65 am Pyramidenweg meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Agl. Forstverwaltung. Agl. Garnisonverwaltung Tr.-P. Zeithain.

Freibank Schänz.

Sonntag, den 18. Februar, früh von 1/2 bis 10 Uhr findet Windstecherverkauf statt. Preis 35 Pf. pro 1/2 Kilo.

Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 17. Februar 1912.

—* Blasmusik spielt bei günstigem Wetter am Sonntag den 18. Februar 1912 nach beenditem evang. Kirchgang-Gottesdienst eine 1/2 Stunde lang auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz des Trompeter-Korps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 nach folgendem Programm: 1. Unter dem Gardisten, Marsch von Möller. 2. Ouverture g. Op. "Der Wildschütz" von Dörring. 3. Das Herz am Rhein, lied von

von Hill. 4. "Wer kann dafür", Walzer von Gilbert. 5. Divertissement a. d. Operette "Die Döllorprinzessin" von Joll.

—* Fernsprechanschluß erhalten:
Boden, C. Hauptmann, Bahnhofstr. 30 363,
Höhlein, Rudolf, Gasthof Admiral, Oberort bei
Röderau 232.

—* An Stelle des Herrn Konistorialrat Holzprediger Dr. Friedrich hat der Bundesausschuß der ev.-luther. Männer- und Junglingsvereine den Pfarrer an der Annenkirche zu Dresden, Herrn Pfarrer Hilbert einstimmig

zum Vorständen gewählt. Der Gewählte, welcher zu den bekannten und angesehenen Geistlichen unserer Landschaft gehört, hat die Wahl angenommen.

—* Anlässlich des in Riesa am Sonnabend, den 24. Februar stattfindenden Saatenmarktes sei hiermit besonders darauf hingewiesen, daß Landwirte dort Saaten kaufen und verkaufen oder Verkäufer annehmen und vergeben können. An den Saatenmarkt schließt sich ein hochinteressanter Vortrag von Herrn Mittmeister Löpfer-Großhöchster an, der hauptsächlich neuere Bodenbearbeitung

Rich. Schwade • Fabrikation flüssiger Mineralwässer und Brauselimonaden

aus filtriertem und feinfreiem Wasser.

Allz. verfasst „Alina“ besteht alkoholfreies Wasser und Getränkungsgetränk.